

Dorfverein Hammenstedt e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen: „Dorfverein Hammenstedt“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Somit lautet der Name dann „Dorfverein Hammenstedt e. V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 37154 Northeim, Ortsteil Hammenstedt.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziele

- (1) Der Verein will das aktive Ortsleben und die Dorfgemeinschaft unterstützen und fördern. Hierzu arbeitet er mit den anderen bestehenden Vereinen und Gruppierungen der Ortschaft Hammenstedt zusammen.
- (2) Der Verein ist politisch, konfessionell und ethnisch neutral.

§ 3 Vereinszweck und Aufgaben

- (1) Zweck des Vereins sind
 - a) die Förderung der Heimatkunde und Heimatpflege,
 - b) die Förderung von Kunst und Kultur.
- (2) Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch:
 - Erforschung der Geschichte des Ortes Hammenstedt und dessen näherer Umgebung und Veröffentlichung der Ergebnisse,
 - Erfassen und sammeln von Objekten, Dokumenten, Publikationen und Informationen zur Geschichte Hammenstedts,
 - Durchführung von und Beteiligung an kulturellen Veranstaltungen,
 - Entwicklung und Unterhaltung von Wanderwegen einschließlich ihrer Markierung und zugehöriger Ruhebänke,
 - Planung und Durchführung von Dorfverschönerungsmaßnahmen,
 - Pflege von öffentlichen Grünflächen innerhalb von Hammenstedt.

§ 4 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und juristische Person werden. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.

- (2) Der Austritt aus dem Verein ist zum jeweiligen Jahresende zulässig. Eine Kündigungsfrist ist nicht einzuhalten.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der Ausschluss ist schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Das ausgeschlossene Mitglied kann innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Mitteilung Beschwerde beim Vorstand einlegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (4) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen).
- (5) Nach Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch gegenüber dem Verein am Vereinsvermögen.
- (6) Es werden keine Mitgliedsbeiträge erhoben.

§ 6 Pflichten und Rechte der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Vereinszweck zu fördern und den Verein insbesondere durch aktive Mitarbeit oder auch durch andere Maßnahmen und Formen der Vereinsförderung zu unterstützen.
- (2) Die Mitglieder sind berechtigt, den Rat und die Unterstützung des Vereins im Rahmen des Vereinszwecks in Anspruch zu nehmen, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen, an den Versammlungen und den Veranstaltungen teilzunehmen und an den Beschlussfassungen mitzuwirken.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein über folgende Veränderungen ihrer persönlichen Verhältnisse zu unterrichten:
 - a) Adressänderungen
 - b) Änderungen der E-Mail-Adresse

§ 7 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind:
 1. die Mitgliederversammlung,
 2. der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist als oberstes Vereinsorgan einmal jährlich vor dem 30. April als ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Sie ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, des Kassenwartes und der Kassenprüfer,
 - b) Genehmigung der Jahresrechnung,
 - c) Wahl und Abberufung des Vorstands sowie der Kassenprüfer,
 - d) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins,
 - e) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Beschluss des Vorstands, über einen abgelehnten Aufnahmeantrag und über einen Ausschluss,
 - f) Entlastung des Vorstands,
 - g) Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - h) Abberufung von Vorstandsmitgliedern
- (2) Die Einberufung erfolgt durch den Vorsitzenden des Vorstands mit einer Frist von mindestens 2 Wochen in Textform oder durch Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins.

- (3) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder wahl- und abstimmungsfähig.
- (5) Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt.
- (6) Wahlberechtigt sind Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.
- (7) Wählbar sind alle Mitglieder, die am Versammlungstag das 18. Lebensjahr vollendet haben. Wählbar ist auch ein abwesendes Mitglied, wenn von ihm eine Erklärung über die Annahme einer Wahl vorliegt.
- (8) Beschlussfassungen und Wahlen erfolgen offen. Die Mitgliederversammlung kann abweichende Verfahren beschließen.
- (9) Über Dringlichkeitsanträge, die nicht mindestens 8 Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorsitzenden zugegangen sind, kann nur mit Zustimmung der Mitgliederversammlung abgestimmt werden. Als Dringlichkeitsanträge sind nur solche Anträge zulässig, die ihrer Natur nach nicht fristgerecht eingereicht werden konnten. Satzungsänderungen und Auflösungsanträge sind von dieser Regelung grundsätzlich ausgeschlossen.
- (10) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und zur Abberufung eines Vorstandsmitgliedes ist jedoch eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Dies gilt auch für die Änderung des Satzungszweckes. Im Falle der Vereinsauflösung gilt § 16.
- (11) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand einberufen werden, wenn er es im Interesse des Vereins für geboten hält. Sie muss einberufen werden, wenn dies ein Zehntel der Mitglieder unter Angabe von Gründen verlangen.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand und der Vorstand im Sinne des § 26 BGB bestehen aus den folgenden Vereinsmitgliedern
 - dem 1. Vorsitzenden,
 - dem 2. Vorsitzenden
 - dem stellvertretenden 2. Vorsitzenden,
 - dem Schriftführer,
 - dem Kassenwart.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch einen der Vorsitzenden zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied vertreten. Nur vereinsintern gilt, dass lediglich im Falle der Verhinderung des 1. Vorsitzenden an seine Stelle der 2. Vorsitzende tritt, bei dessen Verhinderung wiederum der stellvertretende 2. Vorsitzende.
- (3) Der Vorstand erfüllt alle Aufgaben des Vereins im Rahmen und im Sinne der Satzung, der Ordnungen und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, sofern sie nicht durch diese einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - b) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - c) Aufstellen der Jahresrechnung,
 - d) Aufnahme von Mitgliedern,
 - e) Erlass von Ordnungen,
 - f) Ergänzungswahl von Vorstandsmitgliedern bei vorzeitigem Ausscheiden bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

- (4) Der 1. Vorsitzende und der Schriftführer werden bei der Gründungsversammlung für drei Jahre gewählt, die stellvertretenden Vorsitzenden und der Kassenwart für zwei Jahre. Bei allen weiteren Wahlen erfolgt die Wahl für einen Zeitraum von 2 Jahren. 1. Vorsitzender und Schriftführer werden jeweils in den Jahren mit ungerader, 2. Vorsitzender, und Kassenwart in den Jahren mit gerader Jahreszahl gewählt. Mitglieder des Vorstandes bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.
- (5) Vorstandsmitglieder können auch vor Ablauf der regulären Amtszeit abberufen werden. Voraussetzung hierzu ist, dass ein wichtiger Grund, wie zum Beispiel grobe Pflichtverletzung, vorliegt.
- (6) Tritt ein Vorstandsmitglied zurück, so kann, bis zur Wahl eines Nachfolgers, ein anderes Vorstandsmitglied dessen Aufgaben in Personalunion übernehmen. Alternativ kann der Vorstand ein anderes Mitglied zum Nachfolger ernennen. Gleiches gilt bei Vereinsaustritt oder anderweitigem Ausscheiden aus dem Verein oder bei Nichtbesetzung eines Vorstandspostens. Bei der folgenden Mitgliederversammlung ist eine erneute Wahl des vakanten Postens vorzunehmen.
- (7) Vorstandssitzungen werden mit einer Frist von einer Woche schriftlich, fernmündlich oder in Textform einberufen. In dringenden Fällen verkürzt sich die Frist auf drei Tage. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.
- (8) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder des amtierenden Vorstandes anwesend sind, davon zumindest der erste oder einer der zweiten Vorsitzenden. Der Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit in offener Abstimmung, soweit diese Satzung keine anderweitigen Anordnungen trifft.
- (9) Zur Unterstützung der Arbeit des Vorstandes kann der Vorstand Ausschüsse einrichten.
- (10) Der Vorstand kann durch Beisitzer ergänzt werden. Diese werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung gewählt.

§ 10 Protokoll

- (1) Über Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ist Protokoll zu führen. Die Protokolle sollen Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person des Versammlungsleiters, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.
- (2) Die Protokollführung obliegt dem Schriftführer oder dem vom Sitzungsleiter Beauftragten.
- (3) Protokolle sind von Sitzungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen und vom Schriftführer gesammelt aufzubewahren.

§ 11 Haftung

- (1) Ehrenamtlich Tätige, Organmitglieder oder besondere Vertreter haften dem Verein für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Satz 1 gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Vereins. Ist streitig, ob ein ehrenamtlich Tätiger, ein Organmitglied oder ein besonderer Vertreter einen Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat, trägt der Verein oder das Vereinsmitglied die Beweislast.
- (2) Sind ehrenamtlich Tätige, Organmitglieder oder besondere Vertreter nach Absatz 1 Satz 1 einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursacht haben, so können sie von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Satz 1 gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

§ 12 Kassenführung und Kassenprüfung

- (1) Der Kassenwart hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresabrechnung zu erstellen.
- (2) Die Mitgliederversammlung wählt bei der turnusmäßigen Wahl des 1. Vorsitzenden und der 2. Vorsitzenden jeweils auch einen Kassenprüfer für die Dauer von 2 Jahren. Eine Wiederwahl ist einmalig in direkter Folge möglich. Die Kassenprüfer / Kassenprüferinnen dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein. Sie unterliegen keiner Weisung oder Beaufsichtigung durch den Vorstand. Die Kassenprüfer haben das Recht, unterjährig Kontrollen der Kasse, der Konten und der Belege durchzuführen.
- (3) Nach Abschluss des Geschäftsjahres haben die Kassenprüfer eine Prüfung der Kasse, der Konten und der Ein- und Ausgabebelege durchzuführen. Über das Ergebnis der Prüfung ist der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 13 Vereinsordnungen

- (1) Bei Bedarf ist der Vorstand ermächtigt u.a. folgende Vereinsordnungen zu erlassen:
 - a) Finanzordnung
 - b) Geschäftsordnung
 - c) Ehrenordnung
 - d) Verwaltungs- und Reisekostenordnung

§ 14 Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein genutzt, gespeichert, übermittelt und verändert. Dies sind insbesondere Name, Geburtsdatum, Bankverbindung, Telefonnummer und E-Mailadresse. Mit dem Vereinseintritt stimmt das Vereinsmitglied dieser Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung zu.
- (2) Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:
 - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten,
 - b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind,
 - c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt,
 - d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war,
 - e) Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO,
 - f) Widerspruch nach Artikel 21 DS-GVO,
 - g) Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde.
- (3) Der Verein informiert die regionale Presse über besondere Ereignisse. Solche Informationen werden überdies auch auf den Internetseiten des Vereins veröffentlicht. Dabei können personenbezogene Daten des Mitglieds veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit dem Vorstand gegenüber einer solchen Veröffentlichung widersprechen.
- (4) Mitgliederverzeichnisse werden nur an Vorstandsmitglieder und sonstige Mitglieder ausgehändigt, die im Verein eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis der Mitgliederdaten erfordert.

§ 15 Satzungsänderung

- (1) Ein Beschluss für eine Satzungsänderung ist nur zulässig, wenn sie in der Einladung zur Mitgliederversammlung angekündigt ist. Es gilt § 8 Abs. 10, insbesondere auch für Änderungen, Ergänzungen oder Streichungen von Satzungszwecken.

§ 16 Auflösung des Vereins, Anfall des Vereinsvermögens

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen.
- (2) Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von 4/5 der gültigen Stimmen der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsrechtlich berechtigte Liquidatoren.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fließt das Vermögen des Vereins der Stadt Northeim zu, die dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich nur für die unter § 3 genannten gemeinnützigen Zwecke im Ortsteil Hammenstedt zu verwenden hat.

§ 17 Salvatorische Klausel

- (1) Die Mitglieder stimmen der Salvatorischen Klausel zu. Diese besagt, dass wenn einzelne Paragraphen, Abschnitte und Zeilen durch Dritte (Notar, Gericht, Finanzamt, SSB etc.) für unwirksam erklärt werden, die übrigen Paragraphen der Satzung ihre Rechtsgültigkeit behalten. Des Weiteren berechtigt die Mitgliederversammlung die Vorstandsmitglieder gemäß § 26 BGB durch Dritte (Notar, Gericht, Finanzamt, etc.) beanstandete Formulierungen entsprechend selbständig zu ändern und die Mitglieder auf der nächsten Jahreshauptversammlung zu informieren.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 19.11.2018 erstellt und mit Vorstandsbeschluss vom 03.01.2019 geändert und beschlossen.